

Antwort auf eine Große Anfrage

– Drucksache 13/306 –

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion der CDU vom 29. 9. 1994

Betr.: **Wasserentnahmeentgelt**

Der Landtag hat mit Beschluß vom 17. Juni 1992 das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) mit dem Ziel geändert, eine Wasserentnahmegebühr zur Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushaltes zu erheben. Entsprechend wird seit dem 1. Juli 1992 nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes eine Wasserentnahmegebühr erhoben. Im Haushaltsplan von 1992 war eine Einnahme von 60 Mio. DM veranschlagt, die Haushaltspläne 1993 und 1994 weisen jeweils Einnahmen in Höhe von 120 Mio. DM aus dieser Gebühr aus.

Wir fragen die Landesregierung:

I. Gebührenaufkommen

1. Welche Bundesländer erheben seit welchem Haushaltsjahr eine vergleichbare Wasserentnahmegebühr?
2. Wie hoch waren in den einzelnen Haushaltsjahren in diesen Bundesländern die Einnahmen?
3. Wie hoch war die Wasserentnahmegebühr in den einzelnen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten in Niedersachsen in den Jahren
 - a) 1992?
 - b) 1993?
 - c) 1. Halbjahr 1994?
 - d) geschätzt 2. Halbjahr 1994?
4. In der Anlage zu § 47 a Abs. 1 NWG sind die Gebührensätze für die einzelnen Wasserentnahmen aufgeführt. Wie hoch waren die Gesamtaufkommen für die einzelnen Ziffern in den Jahren
 - a) 1992?
 - b) 1993?
 - c) 1. Halbjahr 1994?
 - d) geschätzt 2. Halbjahr 1994?

II. Verwaltung der Mittel

1. Wie hoch waren die Verwaltungskosten für die Einziehung bzw. Verwendung der Wasserentnahmegebühr in den Haushaltsplänen 1992, 1993 und 1994 (1994 Haushaltsansatz)?

2. Welche tatsächlichen Verwaltungskosten sind in den einzelnen Haushaltsstellen entstanden?
3. Wie viele Mitarbeiter sind bei der Einführung der Wasserentnahmegebühr zeitweise beteiligt gewesen:
 - a) im Niedersächsischen Umweltministerium?
 - b) bei den staatlichen Ämtern für Wasser und Abfall?
 - c) bei den Bezirksregierungen?
 - d) bei sonstigen Landesbehörden?
 - e) bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten?
 - f) bei den Wasserverbänden bzw. Wasserwerken und anderen Abgabepflichtigen?
4. Wie hoch wurde der Personalbedarf für die verschiedenen staatlichen Ebenen während der Gesetzesberatungen vom Niedersächsischen Umweltministerium angegeben?
5. Wie hoch war der tatsächliche Personalbedarf?
6. Welche Verwaltungskosten sind dadurch auf den einzelnen Ebenen verursacht worden?
7. Welcher ständiger Personalbedarf ist durch die Einführung der Wasserentnahmegebühr entstanden
 - a) im Niedersächsischen Umweltministerium?
 - b) bei den staatlichen Ämtern für Wasser und Abfall?
 - c) bei den Bezirksregierungen?
 - d) bei anderen Landesbehörden?
 - e) bei den Landkreisen und kreisfreien Städten?
 - f) bei den Wasserverbänden bzw. Wasserwerken oder anderen Abgabepflichtigen?
8. Wie hoch waren die konkreten Verwaltungskosten
 - a) in den Landkreisen und kreisfreien Städten?
 - b) bei den Wasserverbänden und Wasserwerken und anderen Gebührenpflichtigen?
9. Welche Verwaltungskostenerstattungen sind den
 - a) Landkreisen und kreisfreien Städten,
 - b) Wasserverbänden und Wasserwerken und anderen Gebührenpflichtigen in den Jahren 1992, 1993 und 1994 zugeflossen bzw. werden ihnen zufließen?

III. Verwendung des Gebührenaufkommens

In welcher Höhe ist das Gebührenaufkommen für die nachstehend genannten Projekte und Maßnahmen in den Haushaltsjahren 1992 und 1993 verwendet worden, in welcher Höhe soll es dafür in den Haushaltsjahren 1994 und 1995 verwendet werden?

1.1 Schutz des Grundwassers in Wasserschutz- und Wassereinzugsgebieten

- a) Ausgleichszahlungen in Wasserschutzgebieten
- b) Entschädigungsleistungen aufgrund freiwilliger Vereinbarungen
- c) Beratung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaues einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Boden- und Gewässeruntersuchungen
- d) Zuwendungen an die Landwirtschaftskammern zur gewässerschutzorientierten Beratung
- e) Zuschüsse an Wasserversorgungsunternehmen für den Erwerb von Flächen in Wasserschutzgebieten
- f) Zuschüsse für Anpachtung von Flächen in Wasserschutzgebieten
- g) Zuschüsse an Kooperationen in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten
- h) Modell und Pilotvorhaben in Wasserschutzgebieten
- i) Wassersparprogramme – einzelne konkrete Programme

1.2 Erweiterter Grundwasser- und Gewässerschutz

- a) Förderung der Gewässerunterhaltung sowie des Rückbaues im Rahmen einer naturnahen Gewässergestaltung zur Förderung der Selbstreinigungskraft der Gewässer
- b) Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen im Rahmen des Gewässerrandstreifenprogramms einschließlich der Leistungen gem. § 91 b Abs. 2 NWG
- c) Zuwendung für den Bau von Güllebehältern in Wasserschutzgebieten
- d) Gewässerüberwachungsprogramm/GÜN
- e) Fließgewässerschutzprogramm
- f) Förderung der Renaturierung der Flußauen und Feuchtgrünlandbereiche zum Zwecke der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung

1.3 Naturschutzprogramme und sonstige Maßnahmen

- a) Naturschutzprogramme – einzelne konkrete Maßnahmen
- b) Weißstorchprogramm
- c) Fischotterprogramm
- d) Feuchtgrünlandschutzprogramm
- e) Dümmersanierung und Steinhuder Meer
- f) Sanierung Münchehagen
- g) Zuschüsse für den Abwasserbereich
- h) sonstige Verwendungsbereiche
– einzelne konkrete Maßnahmen

IV. Wassersparkonzepte

Die Landesregierung wollte mit der Gesetzesnovelle den sparsamen Verbrauch von Wasser sicherstellen.

Hat die Landesregierung in der Zwischenzeit Erkenntnisse darüber gewonnen, daß diese Lenkungsfunktion in einzelnen Bereichen konkret eingetreten ist?

V. Weitere Entwicklungen

1. Beabsichtigt die Landesregierung eine Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes mit dem Ziel, alle öffentlichen Aufgaben aus der Wasserentnahmegebühr finanzieren zu können?
2. Steht die Landesregierung noch zu ihrer Auffassung in der Begründung des Gesetzentwurfes der 8. NWG-Novelle (Drs 12/2960 vom 17. 3. 1992), wonach die Wasserentnahmegebühr zweckgebunden für Maßnahmen des unmittelbaren Gewässerschutzes für die Trinkwasserversorgung verwandt werden soll und aus dem Aufkommen nicht Maßnahmen zur Sanierung von Grundwasserbelastungen finanziert werden sollen, weil insoweit die Verursacher heranzuziehen seien oder Mittel aus einer zu erhebenden Abfallabgabe bereitzustellen seien?
3. Soll diese Gesetzesänderung ggf. zum 1. 1. 1995 Rechtskraft erhalten?
4. In welchem Umfang ist die niedersächsische Schiffbauindustrie von der Wasserentnahmegebühr betroffen worden?
5. Warum wird in den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen und ab 1. 4. 1994 in Schleswig-Holstein nur eine Wasserentnahmegebühr für die Entnahme von Grundwasser erhoben, nicht aber auf die Entnahme aus oberirdischen Gewässern?
6. Beabsichtigt die Landesregierung das Niedersächsische Wassergesetz in dem Sinne zu ändern, daß eine Harmonisierung mit den Wassergesetzen der norddeutschen Bundesländer erreicht wird?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Umweltministerium
– 109 – 01425/5/2/1 203 – 01425/1 –

Hannover, den 2. 12. 1994

Die Entwicklung der modernen Industriegesellschaft hat die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen durch Schädigungen der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und des Wassers besorgniserregend verändert. Hierdurch sind Belastungen entstanden, deren Beseitigung erheblicher finanzieller Anstrengungen bedarf. Neue Belastungen müssen vermieden werden. Ziel einer verantwortungsbewußten Umweltpolitik muß es daher sein, vorausschauend Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu planen und umzusetzen. Das klassische Instrumentarium des Ordnungsrechts reicht hierfür allein nicht mehr aus. Wirtschaftliche Anreize können daneben wirksam zu einer sorgsameren und sparsameren Nutzung der Umweltgüter beitragen.

Mit dieser Zielsetzung wurde in Niedersachsen zum 1.7.1992 eine Wasserentnahmegebühr eingeführt. Wasser steht seit dem Inkrafttreten der 8. Novelle zum Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) nicht mehr unentgeltlich zur Verfügung. Damit soll eine sparsamere Wasserverwendung als bisher erreicht werden. Gleichzeitig wird mit dem Gebührenaufkommen ein innovativer Gewässerschutz gefördert. Das gesamte Gebührenaufkommen aus der Wasserentnahmegebühr wird – nach Abzug der Verwaltungskosten – ausschließlich für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushaltes verwendet. Ein erheblicher Teil der Mittel wird in Trinkwassereinzugsgebieten zur Minimierung von Grundwasserbelastungen aus der Landwirtschaft eingesetzt. So entstehen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft kooperative Lösungen zur langfristigen Sicherung unserer Trinkwasserversorgung.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Einzelfragen wie folgt:

Zu I.1:

Ein Wasserentnahmeentgelt wird zur Zeit in 11 Ländern erhoben. Die Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Rheinland-Pfalz erheben bisher noch keine Wasserentnahmegebühr; das Land Sachsen-Anhalt verfügt über eine Verordnungsermächtigung im Landeswassergesetz, die noch nicht ausgefüllt wurde.

Die Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgestaltet; so sind z. B. nur in einigen Ländern die Hebesätze nach Herkunft und Verwendungszweck des Wassers gestaffelt, wie dies in Niedersachsen der Fall ist. Die nachstehende Tabelle, aus der sich auch das Jahr der erstmaligen Erhebung ergibt, stellt die Hebesätze für die öffentliche Wasserversorgung dar, um einen diesbezüglichen Vergleich zu ermöglichen.

Grund- und Oberflächenwasser

	Jahr	Hebesatz in DM/m ³
Baden-Württemberg	1988	0,10
Brandenburg	1994	0,10
Mecklenburg-Vorpommern	1992	0,035
Niedersachsen	1992	0,10
Sachsen	1993	0,03
Thüringen	1994	0,03

Grundwasser

	Jahr	Hebesatz in DM/m ³
Berlin	1990	0,30
Bremen	1993	0,10
Hamburg	1989	0,10
Hessen	1992	0,20 ab 94: 0,40
Schleswig-Holstein	1994	0,10

Zu I.2:

Der Landesregierung sind lediglich die Gesamteinnahmen der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Berlin aus der Wasserentnahmegebühr im Haushaltsjahr 1993 bekannt. Sie belaufen sich in Baden-Württemberg auf rund 145 Mio. DM, in Berlin auf rund 75 Mio. DM und in Hessen auf rund 102 Mio. DM; für das Jahr 1994 werden die Gesamteinnahmen in Hessen auf rund 200 Mio. DM geschätzt.

Zu I.3:

Die Einnahmen aus der Wasserentnahmegebühr in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Niedersachsen ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen.

Die deutlich höheren Einnahmen im Jahre 1993 gegenüber dem Jahr 1992 erklären sich zum einen daraus, daß die Wasserentnahmegebühr erst ab der zweiten Jahreshälfte 1992 erhoben wurde; zum anderen wurden Gebühren, die für das Jahr 1992 zu entrichten waren, häufig erst 1993 eingenommen und verbucht.

Die Angaben für das Jahr 1994 beruhen auf Schätzungen auf der Grundlage der Einnahmen im Jahre 1993. Aus dem Regierungsbezirk Hannover liegen bereits diesbezügliche Meldungen der unteren Wasserbehörden vor.

Bezirk Braunschweig	1992 DM	1993 DM	1. Halbj. 1994 DM	2. Halbj. 1994 DM
LK Gifhorn	868 366,90	1 662 996,14	850 000	850 000
LK Göttingen	385 664,73	527 244,42	300 000	300 000
LK Goslar	2 962 412,07	5 807 724,63	2 900 000	2 900 000
LK Helmstedt	337 910,45	542 072,27	300 000	300 000
LK Northeim	543 920,47	1 060 473,38	530 000	530 000
LK Osterode	1 180 793,90	2 288 237,77	1 150 000	1 150 000
LK Peine	297 973,94	593 156,41	300 000	300 000
LK Wolfenbüttel	1 273 550,01	2 686 260,14	1 300 000	1 300 000
Stadt Braunschweig	73 077,85	211 401,08	90 000	90 000
Stadt Göttingen	114 944,80	234 937,20	120 000	120 000
Stadt Goslar	1 271,81	275 174,45	90 000	90 000
Stadt Salzgitter	100 264,48	198 211,27	100 000	100 000
Stadt Wolfsburg	379 327,96	644 318,85	320 000	320 000
Gesamtsummen	8 519 479,37	16 732 208,01	8 350 000	8 350 000

Bezirk Hannover	1992 DM	1993 DM	1. Halbj. 1994 DM	2. Halbj. 1994 DM
LK Diepholz	1 251 799,49	2 378 972,81	1 181 866,19	1 182 415,93
LK Hameln-Pyrmont	7 188 233,71	14 253 743,36	7 251 741,51	7 125 373,88
LK Hannover	3 602 205,10	6 861 964,49	3 665 155,75	3 481 593,46
LK Hildesheim	434 988,93	846 758,64	425 055,32	430 552,10
LK Holzminden	442 955,55	716 730,56	266 805,38	381 648,58
LK Nienburg	1 118 413,77	1 527 414,92	875 275,79	730 185,79
LK Schaumburg	422 236,23	861 287,86	397 410,98	397 410,98
Stadt Hameln	250 814,02	448 808,51	206 261,09	242 395,05
Landeshauptstadt Hannover	373 626,49	910 828,15	410 748,20	410 748,20
Stadt Hildesheim	29 158,00	48 341,08	27 348,80	25 564,00
Gesamtsummen	15 114 431,29	28 854 850,38	14 707 669,01	14 407 887,97

Bezirk Lüneburg	1992 DM	1993 DM	1. Halbj. 1994 DM	2. Halbj. 1994 DM
LK Celle	704 898,23	1 278 140,43	639 000	639 000
Stadt + LK Cuxhaven	1 222 106,56	2 454 298,80	1 227 000	1 227 000
LK Harburg	1 429 215,85	2 823 450,65	1 412 000	1 412 000
LK Lüchow- Dannenberg	203 847,87	511 130,44	256 000	256 000
Stadt + LK Lüneburg	729 942,59	1 389 288,32	695 000	695 000
LK Osterholz- Scharmbeck	304 365,00	625 869,36	313 000	313 000
LK Rotenburg (Wümme)	685 756,40	1 321 942,50	661 000	661 000
LK Soltau-Fallingb.ostel	636 369,34	1 222 701,60	611 000	611 000
LK Stade	5 153 273,34	11 121 257,25	5 560 000	5 560 000
LK Uelzen	522 658,47	911 580,25	456 000	456 000
LK Verden	942 281,84	1 848 081,79	924 000	924 000
Gesamtsummen	12 534 715,49	25 507 741,39	12 808 000	12 808 000

Bezirk Weser-Ems	1992 DM	1993 DM	1. Halbj. 1994 DM	2. Halbj. 1994 DM
LK Ammerland	494 948,90	921 730,90	460 865,45	460 865,45
LK Aurich	990 706,77	1 939 838,97	969 919,49	969 919,48
LK Grafschaft Bentheim	426 675,11	818 970,17	409 485,09	409 485,08
LK Cloppenburg	468 109,60	1 083 051,34	541 525,67	541 525,67
LK Emsland	1 241 581,96	2 352 226,28	1 176 113,15	1 176 113,13
LK Friesland	68 838,91	133 182,38	66 612,45	66 612,45
LK Leer	539 582,05	1 043 005,87	537 599,33	537 599,33
LK Oldenburg	1 334 784,85	2 413 551,49	1 206 775,75	1 206 775,74
LK Osnabrück	1 464 208,49	3 065 326,75	1 532 663,38	1 532 663,37
LK Vechta	411 106,63	783 128,24	391 564,12	391 564,12
LK Wesermarsch	7 999 229,11	19 003 828,84	9 501 914,42	9 501 914,42
LK Wittmund	334 703,40	687 703,17	343 851,59	343 851,58
Stadt Delmenhorst	221 087,00	475 393,41	237 696,71	237 696,70
Stadt Emden	601 007,85	596 666,85	261 188,50	261 188,50
Stadt Lingen	369 842,55	726 446,78	363 223,40	363 223,38
Stadt Oldenburg	488 694,97	542 587,07	271 293,54	271 293,53
Stadt Osnabrück	710 553,05	405 030,98	202 515,50	202 515,48
Stadt Wilhelmshaven	524 800,30	1 083 959,00	541 979,50	541 979,50
Gesamtsummen	18 690 461,50	38 075 628,49	19 016 787,04	19 016 786,91

Zu I.4:

Die Verteilung des Gesamtaufkommens nach den einzelnen Verwendungszwecken ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle; die Angaben für das Jahr 1994 beruhen auf Schätzungen.

1. Öffentliche Wasserversorgung:

	1992 DM	1993 DM	1. Halbj. 1994 DM	2. Halbj. 1994 DM
	30 159 706,95	57 981 638,63	28 948 000,00	28 908 000,00

2. Entnahme und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern:

	1992 DM	1993 DM	1. Halbj. 1994 DM	2. Halbj. 1994 DM
2.1 zur Kühlung	20 552 733,91	43 926 183,57	22 427 000,00	22 060 000,00
2.2 zur Beregnung und Berieselung	28 367,86	53 508,29	40 600,00	34 000,00
2.3 zu sonstigen Zwecken	601 215,38	955 038,22	494 000,00	512 000,00

3. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

	1992 DM	1993 DM	1. Halbj. 1994 DM	2. Halbj. 1994 DM
3.1 zur Wasserhaltung	258 931,10	942 839,95	427 950,00	205 000,00
3.2 zur Kühlung	1 549 266,81	2 704 191,67	1 372 050,00	1 350 000,00
3.3 zur Beregnung und Berieselung	494 311,46	516 975,49	318 000,00	238 000,00
3.4 zur Fischhaltung	2 695,02	10 444,36	7 300,00	5 000,00
3.5 zu sonstigen Zwecken	1 211 868,79	2 079 608,08	1 004 000,00	1 150 000,00

Zu II.1 und 2:

Nach § 47 h Abs. 1 NWG ist aus dem Aufkommen der Gebühr für die Wasserentnahme vorab der Verwaltungsaufwand zu decken, der dem Land und den kommunalen Körperschaften bei der Erhebung und Verwaltung dieser Gebühr einschließlich dem Vollzug der §§ 51a und 91b NWG entsteht.

Zum Verwaltungsaufwand gehören demzufolge zunächst die Kosten, die bei der Erhebung der Wasserentnahmegebühr anfallen. Darüber hinaus entstehen zusätzliche Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Verwendung des Aufkommens.

Die nachstehende Tabelle stellt auf der Basis der Haushaltsansätze den mit der Einführung der Wasserentnahmegebühr verbundenen Verwaltungsaufwand sowie – in Klammern – die tatsächlichen Ausgaben dar.

Zu Pos. 1 ist anzumerken, daß die kommunalen Körperschaften für die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Wasserbehörden pauschale Zuweisungen zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes erhalten. Die Höhe richtet sich gem. § 47 Abs. 2 NWG nach dem auf die Körperschaft entfallenden Anteil an der Gesamtzahl der Bescheide. Die Erstattung in Höhe von 1 992 144 DM erfolgte für 1992 rückwirkend im Jahre 1993. Die Erstattungen für die folgenden Jahre werden zur Zeit berechnet.

Zu den Pos. 2 und 3 ist anzumerken, daß die Steigerungen der Verwaltungskosten in der Landesverwaltung von 1993 zu 1994 darauf zurückzuführen sind, daß im Laufe des Jahres 1993 noch nicht alle für die Erhebung und Verwaltung der Wasserentnahmegebühr erforderlichen Stellen zur Verfügung standen und besetzt werden konnten. Für 1992 konnte der Verwaltungsmehraufwand des Landes nicht im einzelnen erfaßt und ausgewiesen werden, da der erforderliche Personalbedarf zunächst hätte ermittelt und festgeschrieben werden müssen. Zum Ausgleich des Verwaltungsaufwandes ist deshalb im Haushaltsjahr 1993 eine globale Mehrausgabe in Höhe von 5 749 300 DM ausgewiesen und dem allgemeinen Landeshaushalt zugeführt worden.

Verwendungszweck (Haushaltsstelle)	1992 DM	1993 DM	1994 DM
1. Verwaltungsaufwand der unteren Wasserbehörden) (Kap. 15 51 Titel 633 01)	4 750 000 (–)	3 000 000 (1 992 144)	3 000 000
2. Abführung an andere Kapitel des Landeshaushalts – Verwaltungskosten (Kap. 15 51 Titel 981 01)			
Insgesamt:	– (–)	4 149 700 (2 413 569,00)	6 004 300
– MU (Kap. 15 01)			381 000
	(–)	(207 343,00)	
– Bezirksregierungen/StÄWA Kapitel 15 50 (MU)			4 420 700
	(–)	(1 800 464,00)	
Kapitel 03 05 (MI)			1 202 600
	(–)	(405 762,00)	
3. Globale Mehrausgabe für den Verwaltungsaufwand des Landes im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Wasserentnahmegebühr (Kap. 15 51 Titel 971 02)	– (–)	5 749 300 (5 749 300)	– (–)

Zu II.3:

In den unter a) bis d) aufgeführten Landesbehörden war eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit unterschiedlicher Arbeitsbelastung an der Einführung der Wasserentnahmegebühr beteiligt. Die Personalaufwendungen während der Einführungszeit sind für Landesbehörden nicht nach der Personenzahl bestimmbar.

Im Laufe des Jahres 1993 wurden die planmäßigen Stellen für die Bewirtschaftung der Wasserentnahmegebühr besetzt, so daß seit Ende 1993/Beginn 1994 von einem ständigen Personalaufwand auszugehen ist.

Die tatsächliche Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei den unter e) genannten unteren Wasserbehörden Aufgaben im Zusammenhang mit der Einführung der Wasserentnahmegebühr wahrgenommen haben, ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Organisation und Ausführung dieser Aufgaben liegt in der Zuständigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften.

Bezüglich der unter f) genannten Einrichtungen und Abgabepflichtigen sind der Landesregierung keine Angaben bekannt.

Zu II.4:

In der Begründung des von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs zur 8. Novelle des NWG wurde der ständige Personalbedarf dahingehend angegeben, daß voraussichtlich jede untere Wasserbehörde je eine Stelle für die Erhebung und die Verwendung der Wasserentnahmegebühr (also insgesamt 108 Stellen) und jede obere Wasserbehörde 2,5 Stellen für die Erhebung der Wasserentnahmegebühr und die Bearbeitung der Rechtsmittelverfahren (also insgesamt 10 Stellen) benötigen werde.

Zu II.5:

Der Personalbedarf der staatlichen Stellen ergibt sich aus der umfassenden Antwort zu II.7.

Zu II.6:

Auf die Antwort zu II.1 und II.2 wird verwiesen.

Zu II.7:

Mit der Einführung der Wasserentnahmegebühr ist der nachstehend aufgeführte Personalbedarf entstanden:

a) im Nieders. Umweltministerium:

- 2 Stellen der BesGr. A 15
- 0,5 Stellen der BesGr. A 13
- 0,5 Stellen der VergGr. II a (g.D.) BAT

b) bei den Staatlichen Ämtern für Wasser und Abfall:

- eine Stelle der BesGr. A 10
- 11 Stellen der VergGr. II a BAT
- 10 Stellen der VergGr. IV a BAT

c) bei den Bezirksregierungen:

- | | | |
|--------------------------------|---|---|
| 4 Stellen der BesGr. A 11 | } | Kapitel 15 50
Wasserwirtschaftsverwaltung
(Fachdezernate) |
| 4 Stellen der BesGr. A 10 | | |
| 4 Stellen der VergGr. II a BAT | | |

8 Stellen der VergGr. IV a BAT	} Kapitel 03 05 MI
4 Stellen der VergGr. V c BAT	
1 Stelle der VergGr. VII BAT	

d) bei anderen Landesbehörden:

Bei anderen Landesbehörden sind keine zusätzlichen Personalstellen eingerichtet worden.

e) bei den Landkreisen und kreisfreien Städten:

Der Personalbedarf ist der Landesregierung nicht bekannt.

f) bei den Wasserverbänden bzw. Wasserwerken oder anderen Abgabepflichtigen:

Der Personalbedarf ist der Landesregierung nicht bekannt.

Zu II.8:

a) Die Höhe der in den Landkreisen und kreisfreien Städte angefallenen Verwaltungskosten ist der Landesregierung nicht bekannt. Der Verwaltungsaufwand wird pauschal pro Bescheid erstattet.

Die Höhe dieses Pauschalbetrages wurde aufgrund gemeinsamer Berechnungen mit den kommunalen Spitzenverbänden ermittelt. Die Landesregierung geht davon aus, daß die gezahlten Pauschalbeträge den konkreten Verwaltungskosten entsprechen.

b) Die bei den in der Frage bezeichneten Einrichtungen und Gebührenpflichtigen angefallenen Verwaltungskosten sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu II.9:

a) Auf die Antwort zu II.1 und II.2 wird verwiesen.

b) Keine.

Zu III:

Die bisherige und die geplante zukünftige Verwendung des Gebührenaufkommens ergibt sich unter Bezugnahme auf die erfragten Verwendungszwecke aus der nachstehenden Auflistung.

Ein Teil des Gebührenaufkommens wird für Maßnahmen des Gewässerschutzes verwendet, die zugleich dem Naturschutz dienen. So ist z. B. ein hoher und gleichbleibender Wasserstand Voraussetzung für die Ansiedlung bestimmter geschützter Tier- und Pflanzenarten. Maßnahmen zur Grünlanderhaltung fördern die Wasserrückhaltung, da aufgrund des ganzjährigen Bodenbewuchses oberirdische Abflüsse vermieden werden. Auch eine extensive Flächenbewirtschaftung mit dem Ziel, durch den Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln Schadstoffeinträge in das Wasser zu vermeiden, kann mit geeigneten Naturschutzmaßnahmen verbunden werden. Die Verwendung des Gebührenaufkommens im Rahmen der in der Frage bezeichneten Naturschutzprogramme entspricht somit in vollem Umfang der durch das Niedersächsische Wassergesetz vorgesehenen Zweckbindung.

Zu III.1.1:

a) Ausgleichszahlungen in Wasserschutzgebieten

1992	1993	1994	1995
–	2,225 681	2,321 023	rd. 3,0 Mio. DM

b) Entschädigungsleistungen aufgrund freiwilliger Vereinbarungen

1992	1993	1994	1995
–	0,258 088	3,267 652	rd. 10,5 Mio. DM

c) Beratung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaus einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Boden- und Gewässeruntersuchungen

1992	1993	1994	1995
–	2,546 742	11,424 451	rd. 11,0 Mio. DM

d) Zuwendungen an die Landwirtschaftskammern zur gewässerschutzorientierten Beratung

Die Landwirtschaftskammern erhalten auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen für die Erarbeitung übergeordneter Beratungsgrundlagen, für die Berechnung von Modellen für Ausgleichszahlungen und für die Durchführung von Exaktversuchen die folgenden Summen aus der Wasserentnahmegebühr, bei denen es sich nicht um Zuwendungen im haushaltsrechtlichen Sinne handelt:

1992	1993	1994	1995
0,3	0,3	2,0	2,0 Mio. DM

e) Zuschüsse an Wasserversorger (Wasser- und Bodenverbände, öffentliche und private Unternehmen) für den Erwerb von Flächen in Wasserschutzgebieten

1992	1993	1994	1995
–	0,173 477	0,993 924	2,0 Mio. DM

f) Zuschüsse für Anpachtung von Flächen in Wasserschutzgebieten

1992	1993	1994	1995
–	0,957 217	0,2598	2,0 Mio. DM

g) Zuschüsse an Kooperationen in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten wurden bislang nicht gewährt und sind auch nicht beabsichtigt.

h) Modell und Pilotvorhaben in Wasserschutzgebieten

1992	1993	1994	1995
–	1,071 640	1,551 336	2,5 Mio. DM

i) Wassersparprogramme – einzelne konkrete Programme

Zur Beschleunigung der Umstellung auf wassersparende Technik in landeseigenen Gebäuden hat das Finanzministerium 1993 und 1994 jeweils 1,0 Mio. DM verausgabt.

Zur Förderung von Modell- und Pilotvorhaben bei der Regenwassernutzung und bei der sparsamen Wasserverwendung bei kleinen und mittleren Unternehmen wurden von den Bezirksregierungen in 1993 22 Projekte und in 1994 bislang 26 Projekte bezuschußt.

Im Jahre 1995 soll ein Förderprogramm für Wohnungswasserzähler anlaufen.

Insgesamt betragen die Ausgaben für diese Wassersparprogramme:

1992	1993	1994	1995
–	1,145 032	1,897 349	rd. 2,0 Mio. DM

Die Angaben für das Jahr 1994 beruhen auf den bisherigen Ausgaben sowie den eingegangenen Rechtsverpflichtungen.

Zu III.1.2:

- a) Zur Förderung der Gewässerunterhaltung sind vorgesehen:

Unterhaltung Gewässer II. Ordnung – Kapitel 15 55 Titel 657 05

1992	1993	1994	1995	
–	–	8,75	6,50	Mio. DM

Die Mittel zur naturnahen Gewässergestaltung zur Förderung der Selbstreinigungskraft der Gewässer sind im Fließgewässerschutzprogramm (s. 1.2 e) enthalten.

- b) Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen im Rahmen des Gewässerrandstreifenprogramms einschl. der Leistungen gem. § 91 b Abs. 2 NWG sind für den angesprochenen Zeitraum nicht angefallen. Auch 1995 werden in diesem Bereich voraussichtlich keine Zahlungen erfolgen.

- c) Zuwendung für den Bau von Güllebehältern in Wasserschutzgebieten

1992	1993	1994	1995	
–	–	0,585 740	2,0	Mio. DM

- d) Gewässertüberwachungsprogramm/GÜN

1992	1993	1994	1995	
–	6,939 251	7,350 100	7,814 300	Mio. DM

- e) Das Fließgewässerprogramm beinhaltet folgende Einzelprogramme:

Fließgewässerprogramm Wasserwirtschaft (Naturnahe Gewässergestaltung, Gewässerrandstreifen)

1992	1993	1994	1995	
6,544	13,836	21,000	rd. 17	Mio. DM

Fließgewässerprogramm Naturschutz (Gewässerauen)

1992	1993	1994	1995	
–	3,686	5,200	rd. 3,075	Mio. DM

- f) Ein eigenes Programm zur Förderung der Renaturierung der Flußauen und Feuchtgrünlandbereiche zum Zwecke der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung existiert derzeit nicht. Maßnahmen, die hierunter fallen würden, werden im Rahmen des Fließgewässerprogrammes und des Feuchtgrünlandschutzprogrammes durchgeführt.

Zu III.1.3:

- a) Die konkrete Aufteilung der einzelnen Naturschutzprogramme ist den Antworten auf die Fragen 1.3 b bis 1.3 d sowie 1.3 h und 1.2 e zu entnehmen.

- b) Weißstorchprogramm

1992	1993	1994	1995	
–	1,271	1,800	4,0	Mio. DM

c) Fischotterprogramm

1992	1993	1994	1995	
–	1,664	2,030	3,650	Mio. DM

d) Feuchtgrünlandschutzprogramm

1992	1993	1994	1995	
–	3,508	8,070	6,50	Mio. DM

e) Dümmersanierung und Steinhuder Meer

1992	1993	1994	1995	
–	–	0,290	0,00	Mio. DM

f) Sanierung Münchehagen

1992	1993	1994	1995	
–	–	11,580	13,700	Mio. DM

g) Zuschüsse für den Abwasserbereich

1992	1993	1994	1995	
–	–	22,409	13,406	Mio. DM

h) sonstige Verwendungszwecke
– einzelne konkrete Maßnahmen

Kap. 15 20, Titel 683 01

Erschwernisausgleich gemäß Niedersächsischem Naturschutzgesetz

1992	1993	1994	1995	
–	–	6,900	6,413	Mio. DM

Zu IV:

Ja. Im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung hat sich die Entwicklung zur Stagnation des Wasserbedarfs seit Anfang der 80er Jahre gefestigt. Der Bedarf ist derzeit sogar gering rückläufig.

Industrie und Gewerbebetriebe mit eigenen Brunnen stellen zunehmend Anträge auf Ermäßigung der zu entrichtenden Wasserentnahmegebühr im Hinblick auf die von ihnen durchgeführten Investitionen zum Wassersparen.

Diese Folgen der Gesetzesnovelle sind erwünscht und zeigen, daß die erwarteten Lenkungswirkungen der neuen Regelung zu greifen beginnen. Der bisherige Beobachtungszeitraum von zwei Jahren ist zwar noch zu kurz, um eine gesicherte Aussage über den weiteren Trend im Wassersparverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher treffen zu können. Aber die eingangs erwähnte Entwicklung dürfte auch auf die Einführung der Wasserentnahmegebühr zurückzuführen sein.

Zu V.1:

Nein.

Zu V.2:

Die Zweckbindung der Wasserentnahmegebühr ergibt sich aus § 47 h Abs. 3 NWG. Der erste Satz dieser Vorschrift lautet: „Das verbleibende Aufkommen ist für Maßnahmen zu

verwenden, die dem Schutz der Gewässer und des Wasserhaushaltes dienen.“ Danach bilden Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz der Grundwasservorkommen in Vorranggebieten für die Wassergewinnung – und damit für die Trinkwasserversorgung – einen der im Katalog des § 47 h Abs. 3 S. 2 NWG genannten Verwendungsschwerpunkte.

Im Zusammenhang mit den in der Verbandsanhörung zur Verwendung der Wasserentnahmegebühr aufgeworfenen Fragestellungen wurde – entsprechend der damaligen Fassung des Gesetzentwurfes – ausgeführt, daß aus dem Aufkommen nicht Maßnahmen zur Sanierung von Grundwasserbelastungen finanziert werden sollen. Hierzu sei der Verursacher heranzuziehen bzw. wären Mittel aus einer zu erhebenden Abfallabgabe bereitzustellen. Inzwischen hat jedoch der Niedersächsische Landtag das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1994 und zur Änderung weiterer Gesetze beschlossen. Damit wurde unter anderem der Maßnahmenkatalog des § 47 h Abs. 3 Satz 2 NWG dahingehend erweitert, daß die Mittel aus der Wasserentnahmegebühr auch für Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung der ehemaligen Sonderabfalldeponie Münchehagen verwendet werden können. Eine Erweiterung des Maßnahmenkataloges wird von der Landesregierung derzeit nicht angestrebt.

Zu V.3:

Aus der Frage ergibt sich nicht, welche Gesetzesänderung gemeint ist.

Zu V.4:

Aus den Erhebungen des Jahres 1992 ergibt sich eine jährliche Gebührenbelastung der niedersächsischen Schiffbauindustrie in Höhe von ca. 55 000 DM. Die Landesregierung bereitet eine Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes mit dem Ziel vor, daß künftig für Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern für Dockvorgänge die Gebühr nicht erhoben wird.

Zu V.5:

Es liegt im gesetzgeberischen Ermessen der jeweiligen Landesparlamente, ob und für welche Tatbestände eine Abgabe auf Wasserentnahmen erhoben werden soll. Die Landesregierung sieht davon ab, die Erwägungen der Landesparlamente zu kommentieren.

Zu V.6:

Nein. Die Landesregierung beabsichtigt nicht, dem Landtag eine solche Änderung vorzuschlagen.